

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 119 - 121

Darlehen in veranschlagten Werthpapieren. Wucher

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Was hier mit Bezug auf gemeines Recht von der consuetudo gesagt ist, durch welche möglicherweise die Merk.=Ger.=Ordn. hätte eingeführt werden können, gilt

ad 2) für die Landgerichte Beilngries, Eichstätt und Kipfenberg, welche gleichfalls unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes stehen, bezüglich einer etwa anzunehmenden entgegengesetzten Gewohnheit (legis desuetudo).

Nun ergibt sich freilich der höchst mißliche Umstand, daß bei einzelnen Handelsgerichten nach verschiedenen Prozeßordnungen verfahren werden müßte; allein diese Inkonvenienz ist begreiflich ohne Einfluß bei Ermittlung der bestehenden Prozeßgebiete, und kann allenfalls nur ein Motiv sein für die Gesetzgebung, dieselben zu ändern, was einerseits kaum einer Schwierigkeit unterliegen, andererseits aber im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die seit längerer Zeit stattgehabten Umbildungen einzelner Landgerichtsprengel<sup>2)</sup> als dringendes Erforderniß erscheinen dürfte. Rm.

---

## Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

### 1.

Darlehen in veranschlagten Werthpapieren. Bucher.

A. suchte bei B. ein Darlehen nach und empfing dasselbe in österreichischen Staatsobligationen, die zur Zeit des Empfangs auf einen Kurs=

---

<sup>2)</sup> So z. B. wurde im J. 1838 (Regsbll. S. 626) aus den Landgerichten Bohenstrauß und Neustadt an der Waldnaab das Landgericht Weiden gebildet, in welchem also theilweise der Judizialkodex und theilweise die Merkantil=Gerichtsordnung gelten muß.

werth von 2256 fl. sich berechneten, wofür er sich zu der Summe von 2400 fl. als Schuldner bekannte und diese Schuldsomme hypothekarisch sicherte. B. wurde genöthigt, zu klagen und forderte in seiner Klage die Zahlung eines Darlehens von 2400 fl. Der Beklagte wollte seine Zahlungsverbindlichkeit auf den Kurswerth der empfangenen Papiere reduziert wissen.

Bei Beurtheilung der Sache kommt in Betrachtung, daß hier nicht der Fall eingetreten ist, wo Jemand einem Andern eine Sache gibt, mit dem Auftrage, sie zu verkaufen und den Erlös als Darlehen zu behalten; fr. 11 pr. de reb. cred. (12, 1); fr. 19 pr. de praescr. verb. (19, 5); Keller, Band. S. 565; Sintenis, prakt. Civilr. II S. 506 Not. 8.

Bielmehr stellt sich der in Cost. 8 si certum pet. (4, 2) behandelte Fall dar, wo der um ein baares Darlehen Angegangene Werthsachen in einem vereinbarten Anschlage hingibt und der Empfänger sich verpflichtet, die Anschlagssumme wie ein Darlehen zu verzinsen und heimzuzahlen. Die Schuldsomme, zu welcher sich A. gegen Empfang der österreichischen Staatspapiere bekannte, muß als der vereinbarte Anschlag dieser Papiere angesehen werden.

Nach der eben angeführten Gesetzesstelle soll es aber bei dem einmal vereinbarten Anschlage sein Verbleiben haben und der Schuldner kann seine eingegangene Zahlungsverbindlichkeit wegen Uebervorthheilung im Anschlage nicht mindern, es wäre denn ein wesentlicher Irrthum seinerseits oder ein besonderer Betrug auf Seite des Gläubigers bei der Einigung über den Anschlag untergelaufen.

Hienach möchte es scheinen, als sei derjenige, welcher ein Darlehen in dem Anschlagspreise der ihm eingehändigten Werthpapiere erhält, unbedingt gehalten, diesen Anschlagspreis vertragsmäßig zu

zahlen, wie sehr auch derselbe den Kurs jener Papiere zur Zeit des Empfanges überstiegen haben möge. Denn das in den Bl. für N.N. Bd. XXV S. 324 empfohlene Schutzmittel *ex dolo* kann wenigstens dann nicht gebraucht werden, wenn der Empfänger den Kurs der Papiere, die er etwa im Drange der Noth zu einem höheren Aufschlage übernimmt, hinlänglich kennt, oder mit Leichtigkeit sich davon Kenntniß verschaffen kann.

Allein solchen, die in ihrer Unwissenheit oder Einfalt, in ihrem Leichtsinne oder in ihrer Noth dadurch, daß sie Werthpapiere an Darlehens Statt in unverhältnißmäßigem Aufschlage annehmen, über vorthelt worden, bieten die Reichsgesetze über den Wucher eine ziemlich ausreichende Hülfe dar.

Denn auch Geschäfte dieser Art sind nach §. 5 der Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. XVII <sup>1)</sup> zu den wucherlichen und — als solchen — kraftlosen und unbündigen Kontrakten zu zählen; Glück Komm. Bd. XXI S. 138; Weiske, Rechtslexikon Bd. XV S. 60.

Unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Reichsgesetze über den Wucher wurde denn auch in dem

<sup>1)</sup> §. 5: „Item etliche leyhen eines Theiles. Wahren, Silber-Geschirr, Kleynod, Trayd, Rüstung, und anderes so zu bahrem Geld angeschlagen wird, in viel höherem Werth hin, als immer ein gedoppelter Wucher ertragen mag, und nennens, mit einem Neuen, (ihres Vermeynens, höfflichen Wörtlein) *partita*.“ — (*contractus mohatrae*.)

Gleichwie indessen der Richter von Amtswegen verpflichtet ist, die vom Gläubiger erhobenen Ansprüche auf das gesetzliche Maaß zurückzuführen (Seuffert, Archiv Bd. VIII Nr. 242) so bedarf es, wenn die Wuchergesetze zur Anwendung kommen sollen, immer einer besonderen, aus dem Geständniß des Gläubigers oder aus den Umständen sich ergebenden, unerlaubten Absicht, — der *usura-ria pravitas*. — Daher denn z. B. eine geringe Ueberschreitung des Tageskurses bei Veranschlagung